



# Bebauungsplan

Nr.3/91  
(Grundfassung)

der Stadt

## Illertissen

Ortsteil:

**Illertissen**

Plannummer:

**129-7511-003-0**

bestehend aus

**Bebauungsplanzeichnung**  
**Legende**  
**Textteil**

**rechtsverbindlich seit: 18.04.2002**

Rechtliche Hinweise:

Die Veröffentlichung des Bebauungsplans dient allein der Information. **Rechtlich verbindlich ist allein die bei der Stadt Illertissen ausliegende Planurkunde.** Bei inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Die hier veröffentlichte Planzeichnung ist u.U. nicht maßstabsgetreu, d.h. für die Entnahme von Maßen aus der Planzeichnung nicht geeignet. Es ist möglich, dass die hier eingestellte Fassung des Bebauungsplans aus technischen Gründen mit einem Grafikprogramm nachbearbeitet wurde.



## PLANZEICHEN nach der PlanzV90

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

	<table><tr><td>9</td><td>Baumassenzahl</td></tr><tr><td>0.80</td><td>Grundflächenzahl</td></tr><tr><td>o [9.00]</td><td>Zahl der Vollgeschosse</td></tr></table>	9	Baumassenzahl	0.80	Grundflächenzahl	o [9.00]	Zahl der Vollgeschosse
9	Baumassenzahl						
0.80	Grundflächenzahl						
o [9.00]	Zahl der Vollgeschosse						

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
o offene Bauweise FD Flachdach

Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

Oberirdisch

13. Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)



Anpflanzungen von Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) und Abs.6 BauGB)

#### 15. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)



Altlast-Verdachtsflächen



Deponien

### Hinweise, Empfehlungen und nachrichtliche Übernahmen

1. Das Berechnungsverfahren für die flächenbezogenen Schallleistungspegel beruht auf der DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau–Berechnungsverfahren" vom Mai 1987 in Verbindung mit der Schallausbreitungsrechnung gemäß DIN ISO 9613–2 "Dämpfung des Schalles bei der Ausbreitung im Freien" vom September 1997. Bei der Berechnung wurde eine Schallquellenhöhe von 3 m über Geländeoberkante zugrundegelegt.
2. Es wird empfohlen, Wandflächen ohne Fensteröffnungen mit einer Länge von mehr als 10 m mit Fassadenranken zu begrünen.
3. Anträge zur Bebauung von Parzellen, die im Schutzbereich der 20 kV–Leitungen liegen, sind der LEW zur Stellungnahme vorzulegen.